

Studienordnung für den Studiengang Polizeivollzugsdienst an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung (StudO PVD)¹

Vom 25. Oktober 2013 (Brem.ABl. S. 1364)

Gilt ab Studienjahrgang 2023 II

Änderungen

1. Ordnung vom 12.11.2015 (Brem.ABl. 2016, S. 219): § 8
2. Ordnung vom 10.01.2017 (Brem.ABl. S. 35): §§ 2, 8
3. Ordnung vom 18.06.2018 (Brem.ABl. S. 618): Inhaltsübersicht, § 8
4. Ordnung vom 29.07.2020 (Brem.ABl. S. 833): Inhaltsübersicht, §§ 1, 3, 5, 6, 7, 8, 10, 11
5. Ordnung vom 22.12.2021 (Brem.ABl. S. 1313): Inhaltsübersicht, §§ 8, 9, 10, 11
6. Ordnung vom 24.01.2023 (Mitteilungsblatt S. 6): § 3
7. Ordnung vom 23.01.2024 (Mitteilungsblatt S. 1): § 8

Gemäß § 18 des Bremischen Gesetzes über die Hochschule für Öffentliche Verwaltung vom 18. Juni 1979 (Brem.GBl. S. 233 — 221-c-1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bremischen Gesetzes über die Hochschule für Öffentliche Verwaltung vom 19. September 2006 (Brem.GBl. S. 376) hat die Hochschule für Öffentliche Verwaltung nachstehende Studienordnung für den Bachelorstudiengang für den gehobenen Polizeivollzugsdienst im Einvernehmen mit den nach § 46 Bremisches Gesetz über die Hochschule für Öffentliche Verwaltung zuständigen Behörden erlassen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studium und Prüfungen
- § 3 Modulverantwortliche
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 5 Modulvertiefung
- § 6 Praxistag

¹ Konsolidierte Fassung Stand 18.03.2025 (Irrtum vorbehalten). Die amtliche Fassung ergibt sich aus der Veröffentlichung der ursprünglichen Fassung und etwaiger Änderungen im Brem.ABl. (bis 2022) bzw. im Mitteilungsblatt der HfÖV (ab 2023).

- § 7 Notwendige Klausuren
- § 8 Professionalisierungsbereich und Praktische Studien
- § 9 Wiederholung von Modulen und Studienabschnitten
- § 10 Studienberatung
- § 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage 1 (zu § 2 der Studienordnung) Modulhandbuch

Anlage 2 (zu § 8 der Studienordnung) Praktikumsrichtlinie

Anlage 3 (zu § 8 der Studienordnung) Anforderungen an die Prüfung Selbstverteidigung / Einsatzbezogene Selbstverteidigung und bei Sportabnahmen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage von § 18 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschule für Öffentliche Verwaltung und des § 27 der Bremischen Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, in der Fachrichtung Polizei (BremPolAPV 2019) vom 28. April 2020 (Brem.GBl. S. 295) Inhalt und Aufbau des Studiums für den Studiengang Polizeivollzugsdienst.

§ 2

Studium und Prüfungen

(1) Die Einzelheiten der Studiengliederung, der Studienfächer und Studieninhalte und ihrer Zusammenfassung in Modulen, die in jedem Modul zu erwerbenden Leistungspunkte, die in jedem Modul zugelassenen Arten von Prüfungsleistungen und die Notenfaktoren ergeben sich aus Anlage 1 zu dieser Studienordnung (Modulhandbuch).

(2) Der Fachbereichsrat kann die Semesterzuteilung von Modulen für einzelne Studienjahrgänge oder Teile davon abweichend von den Bestimmungen des Modulhandbuchs festlegen, soweit dies zur Sicherstellung des Lehrangebots unerlässlich ist. Die Angemessenheit der Prüfungsbelastung für die betroffenen Studierenden ist zu wahren. Die Änderung ist hochschulöffentlich bekannt zu machen und den betroffenen Studierenden gesondert bekannt zu geben.

§ 3

Modulverantwortliche

(1) Für jedes Modul, mit Ausnahme der Module nach § 7 Nummern 5, 10 und 20 BremPolAPV wird mindestens eine Modulverantwortliche oder ein Modulverantwortlicher benannt. Die oder der Modulverantwortliche ist in der Regel eine hauptberufliche Lehrkraft im Fachbereich Polizeivollzugsdienst. Die Benennung erfolgt durch die Sprecherin oder den Sprecher des Fachbereichs Polizeivollzugsdienst in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, in dem das Modul angeboten wird. Für Module, die sich über mehr als ein Semester erstrecken, kann die Benennung auch für jedes Semester gesondert erfolgen.

(2) Die oder der Modulverantwortliche wirkt auf eine Koordination der im jeweiligen Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen hin. Sie oder er stellt zwischen den am Modul beteiligten Lehrkräften das Einvernehmen über die Art der Prüfungsleistungen her, wenn es sich nicht um eine notwendige Klausur (§ 7) handelt. Die oder der Modulverantwortliche teilt dem Prüfungsamt die Art der Prüfungsleistungen mit; das Prüfungsamt unterrichtet die Studierenden.

§ 4

Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungen werden in folgenden Arten abgehalten:

1. Vorlesung

Die Vorlesung dient der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen Grund- und Spezialkenntnissen sowie Methoden durch die Lehrenden.

2. Übung

Die Übung dient der Anwendung und vertiefenden Erprobung von Fach- und Methodenkenntnis. Sie kann mit der Vermittlung von Fach- und Methodenwissen verbunden sein.

3. Seminar

Ein Seminar dient der Behandlung ausgewählter Themen mit wissenschaftlichen Methoden sowie der Erarbeitung und Diskussion von Problemstellungen.

4. Training

Ein Training (praktische Übung) dient der praktischen Erprobung und Anwendung erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten.

5. Praktikum

Ein Praktikum dient der eigenständigen, mitverantwortlichen Anwendung erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten in der Praxis unter Begleitung durch Praktikerinnen und Praktiker.

(2) Die Kombination mehrerer Arten von Lehrveranstaltungen ist im Rahmen der Vorgaben des Modulhandbuchs zulässig.

§ 5

Modulvertiefung

(1) Die im Modulhandbuch für die einzelnen Lehrveranstaltungen ausgewiesenen Zeiten der Modulvertiefung dienen zur Erreichung der jeweiligen Lernziele der Vor- und Nachbereitung, Ergänzung und Wiederholung der im Präsenzstudium behandelten und der weiteren, im Modulhandbuch festgelegten Lerninhalte der jeweiligen Lehrveranstaltung (Selbststudium). Die Modulvertiefung gliedert sich in Zeiten autonomen und begleiteten Selbststudiums.

(2) Das autonome Selbststudium wird von den Studierenden in eigener Verantwortung und ausgerichtet an den im Modulhandbuch festgelegten Lernzielen und Lerninhalten ausgestaltet. Das begleitete Selbststudium wird durch Lehrende unterstützt oder angeleitet. Der Umfang des begleiteten Selbststudiums bemisst sich nach dem jeweiligen an der Erreichung der Lernziele ausgerichteten Bedarf der Studierenden.

(3) Das begleitete Selbststudium beinhaltet, sofern es nicht im Rahmen des Praxistags (§ 6) stattfindet, die eigenständige Erarbeitung ausgegebener Materialien und Aufgabenstellungen sowie Hospitationen unter fachlicher Anleitung durch die Lehrenden. Es kann das Angebot ergänzender Lehrveranstaltungen beinhalten, wenn hierfür ein besonderer Bedarf besteht. Ein besonderer Bedarf besteht in der Regel zur Vorbereitung auf die Wiederholung einer Modulprüfung im Sinne des § 19 BremPo-IAPV.

(4) Eine Hospitation dient im Rahmen der Modulvertiefung dazu, Einblicke in besondere Problemstellungen und Methoden ausgewählter berufspraktischer Arbeitsbereiche zu erlangen.

§ 6

Praxistag

Während der Vorlesungszeit in den ersten drei Semestern findet die fachpraktische Ausbildung im Professionalisierungsbereich gemäß § 7 Nummer 5 BremPo-IAPV an wöchentlich einem Praxistag statt. Der Praxistag dient zugleich der Verzahnung theoretischer und fachpraktischer Studieninhalte und der Vertiefung der weiteren im jeweiligen Semester angebotenen Module in Form des begleiteten Selbststudiums (§ 5).

§ 7

Notwendige Klausuren

(1) Die Auswahl der Module, die mit einer Klausur im Sinne des § 13 Absatz 2 BremPolAPV (notwendige Klausur) abzuschließen sind, erfolgt für jeden Studienjahrgang gesondert. Die Auswahl trifft die Sprecherin oder der Sprecher des Fachbereichs im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Sie ist den Studierenden innerhalb von 14 Tagen nach Beginn der Vorlesungszeit des ersten Semesters bekannt zu geben.

(2) Die Festlegung der Aufgabenstellung der jeweiligen Klausur in den nach Absatz 1 ausgewählten Modulen erfolgt auf Vorschlag der oder des Modulverantwortlichen im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

§ 8

Professionalisierungsbereich und Praktische Studien

(1) Die Durchführung der Praxisphase im Rahmen der praktischen Studien gemäß § 7 Nummer 10 und des Praktikums im Rahmen des Professionalisierungsbereichs gemäß § 7 Nummer 5 BremPolAPV wird in Anlage 2 zu dieser Studienordnung geregelt (Praktikumsrichtlinie). Die Anforderungen an den Nachweis der Beherrschung ausgewählter Selbstverteidigungstechniken sowie der dienstbezogenen sportlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten gemäß Modul E 3 (Sport/Selbstverteidigung) werden in Anlage 3 zu dieser Studienordnung geregelt.

(2) Studierende, welche durch Vorlage eines durch eine Prüfung oder einen Test erworbenen anerkannten Zertifikats bis zu einem vom Prüfungsamt festgesetzten Termin nachweisen, dass sie in einer für die polizeiliche Tätigkeit relevanten Fremdsprache mindestens das Niveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erreicht haben, sind von der praktischen Prüfung im Studienfach Englisch befreit. Satz 1 gilt auch für Studierende, die einen Bachelor-Studiengang in einer polizeilich relevanten Fremdsprache erfolgreich abgeschlossen haben. Das Zertifikat oder der Studienabschluss muss innerhalb von drei Jahren vor Beginn des Studiums im Studiengang Polizeivollzugsdienst erworben worden sein. Für die polizeiliche Tätigkeit relevante Fremdsprachen sind Englisch, Französisch, Spanisch, Türkisch, Polnisch, Russisch und Arabisch.

(3) Nimmt eine Studierende oder ein Studierender an einer praktischen Prüfung in dem Modul nach § 7 Nummer 5 BremPolAPV nicht erfolgreich teil, gilt folgende Regelung:

1. Im Falle der erstmaligen nicht erfolgreichen Teilnahme an der Prüfung im Studienfach Englisch ist die Lehrveranstaltung „Englisch“ (Modul E 2) im folgenden Semester erneut zu besuchen und mit einer Prüfung abzuschließen. Auf diese Prüfung findet § 19 BremPolAPV entsprechende Anwendung.
2. Im Falle der erstmaligen nicht erfolgreichen Teilnahme an der Prüfung Selbstverteidigung/Einsatzbezogene Selbstverteidigung im Modul E 3 oder an den

Schießprüfungen im Modul E 5 ist eine Wiederholungsprüfung bis zum Beginn der Praxisphase (Modul J 3) möglich. Die jeweilige Wiederholungsprüfung wird von zwei Lehrkräften abgenommen. Wird die Wiederholungsprüfung in diesen Fächern nicht bestanden, wiederholt die oder der Studierende Modul E 4 mit dem folgenden Studienjahrgang.

3. Studierende, welche innerhalb des Moduls E 3 (Sport/Selbstverteidigung) nicht die erforderlichen dienstbezogenen sportlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten
 - a) bei der Ersten Leistungsüberprüfung Sport gemäß Abschnitt II Nummer 1a oder
 - b) bei den weiteren Sportabnahmen gemäß Abschnitt II Nummer 1b, 2 und 3

der Anlage 3 nachweisen oder das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen in Bronze nicht vorlegen, haben am Modul E nicht erfolgreich teilgenommen. Das Gleiche gilt für Studierende, welche bis zum Beginn der Praxisphase (Modul J 3) nicht mindestens den Nachweis über die Teilnahme an einer Schulung in Erster Hilfe im Sinne des § 19 Absatz 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung vorlegen, die nicht mehr als drei Jahre vor Studienbeginn zurückliegt. Die Sportabnahmen können in der Regel innerhalb von zwei Monaten wiederholt werden. Werden die Nachweise innerhalb dieser Frist nicht erbracht, gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.

(4) Bei erstmaliger Feststellung der nicht erfolgreichen Teilnahme an den systemischen Einsatztrainings (Modul J 2) oder an der Praxisphase (Modul J 3) wiederholt die oder der Studierende das Modul J mit den Studierenden des nachfolgenden Einstellungstermins.

§ 9

Wiederholung von Modulen und Studienabschnitten

Studierende, welche nach § 8 Absatz 3 oder Absatz 4 ein Modul oder nach § 21 BremPolAPV einen Studienabschnitt oder ein Semester mit den Studierenden des nachfolgenden Einstellungstermins wiederholen müssen, setzen das Studium mit diesen Studierenden einschließlich der Prüfungen fort. Leistungspunkte, die vor der Wiederholung erworben wurden, werden angerechnet. Werden Modulprüfungen abgelegt, die bereits vor der Wiederholung bestanden worden sind, wird die jeweils beste Modulnote bei der Berechnung der Gesamtnote der Module berücksichtigt.

§ 10

Studienberatung

(1) Die Hochschule für Öffentliche Verwaltung unterstützt die Studierenden bei der Gestaltung ihres Studiums, insbesondere hinsichtlich der Möglichkeiten einer individuellen Profilgebung, die sich aus dieser Studienordnung ergeben.

(2) Für die individuelle Studienberatung stehen die jeweiligen Lehrenden sowie die Sprecherin oder der Sprecher des Fachbereichs zur Verfügung.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 in Kraft.²

(2) Gleichzeitig tritt die Studienordnung für den Studiengang Polizeivollzugsdienst an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung vom 5. Juli 2007 (Brem.ABl. vom 13. September 2007, S. 976) außer Kraft.

Anlage 1 (zu § 2 der Studienordnung)

Modulhandbuch

[Das Modulhandbuch ist in der Verwaltung des Fachbereichs „Polizeivollzugsdienst“ der Hochschule für Öffentliche Verwaltung nach Terminvereinbarung einsehbar. Es wird außerdem über eine Lernplattform hochschulweit bereitgestellt.]

² Betrifft das Inkrafttreten der ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens zwischenzeitlicher Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsordnungen.

Anlage 2 (zu § 8 der Studienordnung)³

Praktikumsrichtlinie

Vom 25. Oktober 2013 (Brem.ABl. S. 1364)

Änderungen:

1. Ordnung vom 29.01.2018 (Mitteilungsblatt S. 1)
2. Ordnung vom 22.07.2020 (Mitteilungsblatt S. 14)
3. Ordnung vom 16.11.2021 (Mitteilungsblatt S. 19)
4. Ordnung vom 23.01.2024 (Mitteilungsblatt S. 1)

1. Abschnitt Praxisphase

§ 1

Ziele

Die Praxisphase im Rahmen der praktischen Studien nach § 7 Nummer 10 Brem-PolAPV soll die Studierenden an die Aufgaben in der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, Fachrichtung Polizei heranführen. Sie soll insbesondere dazu dienen, die im Studium bereits erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Praxis anzuwenden. Die Tätigkeit der Studierenden während der Praxisphase soll durch Eigenständigkeit und Mitverantwortung bestimmt sein und qualitativ den Tätigkeiten eines bereits ausgebildeten Bachelor of Arts im Studiengang Polizeivollzugsdienst nahe kommen.

§ 2

Zeitpunkt und Dauer

(1) Zeitpunkt und Dauer der Praxisphase richtet sich nach Anlage 1 zur Studienordnung.

(2) Die Praxisphase soll bei einer einzigen Praktikumsstelle abgeleistet werden. In Ausnahmefällen kann die Praxisphase bei zwei Praktikumsstellen abgeleistet werden, wenn dadurch die Erreichung der Ziele der Praxisphase nicht gefährdet wird.

³ Konsolidierte Fassung Stand 18.03.2025 (Irrtum vorbehalten). Die amtliche Fassung ergibt sich aus der Veröffentlichung der ursprünglichen Fassung und etwaiger Änderungen im Mitteilungsblatt der Hochschule für Öffentliche Verwaltung.

§ 3

Praktikumsstellen

Die Praxisphase wird bei den in § 8 Absatz 4 Nummern 1 und 3 BremPolAPV genannten Ausbildungsstellen abgeleistet. Die Praktikumsstellen werden den Studierenden zugewiesen. Die Hochschule für Öffentliche Verwaltung setzt sich dafür ein, dass Wünsche nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 4

Durchführung und Nachbereitung der Praxisphase

(1) Das Prüfungsamt benennt der oder dem Studierenden eine Einsatztrainerin oder einen Einsatztrainer der Hochschule für Öffentliche Verwaltung, welche oder welcher der oder dem Studierenden während der Ableistung der Praxisphase beratend zur Seite steht.

(2) Die Nachbereitung der Praxisphase erfolgt im Rahmen des Moduls P nach § 7 Nummer 16 BremPolAPV. Dabei werden die während der Praxisphase gesammelten Erfahrungen aufbereitet und eigenes Verhalten anhand von erlebten Alltags- und Konfliktsituationen analysiert.

§ 5

Anerkennung und Bescheinigung

(1) Die Teilnahme an der Praxisphase ist erfolgreich, wenn

1. die Tätigkeit den Anforderungen der praktischen Studien nach § 1 entsprochen hat,
2. die oder der Studierende mindestens 80 vom Hundert der abzuleistenden Zeit bei der Praktikumsstelle anwesend war und für die gegebenenfalls entstandene Fehlzeit ein triftiger Grund nachgewiesen wurde; § 22 Absatz 2 BremPolAPV gilt entsprechend,
3. eine positive Beurteilung der Praktikumsstelle über die Mitarbeit der oder des Studierenden vorliegt.

(2) Bei Erfüllung der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen bescheinigt die Leiterin oder der Leiter der fachpraktischen Studien auf Vorschlag der Einsatztrainerin oder des Einsatztrainers nach § 4 Absatz 1 die Teilnahme mit „erfolgreich teilgenommen“, anderenfalls mit „nicht erfolgreich teilgenommen“ gemäß § 20 Absatz 1 BremPolAPV.

2. Abschnitt Praktikum und Wahlpraktikum

§ 6

Ziele

(1) Das Praktikum im Rahmen des Professionalisierungsbereichs nach § 7 Nummer 5 BremPolAPV bereitet die Studierenden auf die Aufgaben in der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, Fachrichtung Polizei vor. Es dient der Anwendung, Erweiterung und Vertiefung der im Studium erworbenen fachtheoretischen und fachpraktischen Kompetenzen.

(2) Ein Wahlpraktikum soll den Studierenden ermöglichen, Aufgabenstellungen und Arbeitsweisen von Sicherheitsbehörden kennenzulernen und Kenntnisse zu erlangen, welche ihre bisher erworbenen Kompetenzen im Hinblick auf ihre spätere Tätigkeit im Dienst der Polizei Bremen und der Ortspolizeibehörde Bremerhaven sinnvoll ergänzen.

(3) § 2 gilt entsprechend.

§ 7

Praktikumsstellen

(1) Das Praktikum wird bei den in § 8 Absatz 4 Nummer 1 und 3 BremPolAPV genannten Ausbildungsstellen abgeleistet. Die Praktikumsstellen werden den Studierenden zugewiesen. Die Hochschule für Öffentliche Verwaltung setzt sich dafür ein, dass Wünsche nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(2) Ein Wahlpraktikum kann bei der in § 8 Absatz 4 Nummer 2 BremPolAPV genannten Ausbildungsstelle beziehungsweise beim Ermittlungsdienst der Ortspolizeibehörde Bremerhaven (Praktikum Ermittlungsdienst) oder bei Ausbildungsstellen nach § 8 Absatz 4 Nummern 4 und 5 BremPolAPV (auswärtiges Praktikum) abgeleistet werden.

(3) Sofern Studierende ein auswärtiges Praktikum ableisten wollen, bemühen sie sich selbst um Zusagen der entsprechenden Praktikumsstelle. Voraussetzung ist dabei immer, dass die ausgewählte Praktikumsstelle über Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verfügt, die von der Qualifikation her geeignet sind, die Studierenden während des Praktikums zu betreuen und das Erreichen der Praktikumsziele zu fördern. Die Praktikumsstelle muss darüber hinaus die Gewähr dafür bieten, dass die Studierenden dort Kenntnisse und Erfahrungen sammeln können, die bei einem Praktikum bei den Ausbildungsstellen nach § 8 Absatz 4 Nummern 1 und 3 BremPolAPV so nicht gewonnen werden könnten und die der späteren Tätigkeit im Dienst der Polizei Bremen bzw. der Ortspolizeibehörde Bremerhaven zuträglich sind.

§ 8

Genehmigung des Wahlpraktikums

(1) Die Ableistung eines Wahlpraktikums bedarf der Genehmigung durch das Prüfungsamt.

(2) Der Antrag auf Genehmigung ist innerhalb einer vom Prüfungsamt bekannt zu machenden Frist, spätestens aber vier Wochen vor Beginn des Praktikums beim Prüfungsamt zustellen.

(3) Die Genehmigung des Wahlpraktikums steht im Ermessen des Prüfungsamtes.

§ 9

Praktikum Ermittlungsdienst

(1) Das Praktikum Ermittlungsdienst kann genehmigt werden, wenn

1. eine Praktikumsstelle zur Verfügung steht,
2. keine Gründe vorliegen, die gegen die persönliche Zuverlässigkeit oder Integrität der oder des Studierenden sprechen.

(2) Übersteigt die Anzahl der Bewerbungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Praktikumsstellen, so wird eine Rangliste nach dem Durchschnitt der den in den Modulen C (§ 7 Nummer 3 BremPolAPV) und I (§ 7 Nummer 9 BremPolAPV) erzielten Prüfungsergebnisse gebildet. Bei Ranggleichheit entscheiden die bis dahin erbrachten Prüfungsleistungen nach Absatz 1 Nummer 2; bei gleichen Prüfungsleistungen entscheidet der Zeitpunkt des Antragseingangs.

(3) Die Hochschule übermittelt die Namen und Kontaktdaten der Studierenden, deren Antrag genehmigt worden ist, an die Ausbildungsstellen für das Praktikum Ermittlungsdienst (§ 7 Absatz 2).

§ 10

Auswärtiges Praktikum

(1) Das auswärtige Praktikum kann genehmigt werden, wenn

1. keine Gründe vorliegen, die gegen die persönliche Zuverlässigkeit oder Integrität der oder des Studierenden sprechen,
2. die oder der Studierende bei einer Praktikumsstelle außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz im Ausland nachgewiesen hat,
3. die ausgewählte Praktikumsstelle im Sinne des § 7 Absatz 2 für die Durchführung des Praktikums geeignet ist,

4. die Praktikumsstelle schriftlich bestätigt, dass sie zur Betreuung der oder des Studierenden nach Maßgabe des § 7 bereit und in der Lage ist,
5. die oder der Studierende bei einer Praktikumsstelle im Ausland nachweist, dass sie oder er die Landessprache hinreichend sicher beherrscht oder dass aus der Nichtbeherrschung der Landessprache keine Nachteile für den erfolgreichen Abschluss des Praktikums zu besorgen sind.

(2) Von den Studierenden eines Jahrgangs können höchstens 20 vom Hundert zum auswärtigen Praktikum zugelassen werden. Bewerben sich mehr als 20 vom Hundert der Studierenden, entscheiden die bis dahin erbrachten Prüfungsleistungen über die Genehmigung, bei gleichen Prüfungsleistungen entscheidet der Zeitpunkt des Antragseingangs.

§ 11

Praktikumsbeauftragte oder Praktikumsbeauftragter

(1) Der Fachbereich Polizeivollzugsdienst bestellt eine hauptberufliche Lehrkraft zur oder zum Praktikumsbeauftragten.

(2) Die oder der Praktikumsbeauftragte informiert die Studierenden über die mit der Ableistung eines auswärtigen Praktikums zusammenhängenden Fragen. Sie oder er unterstützt und berät im Rahmen der Möglichkeiten der Hochschule für Öffentliche Verwaltung Studierende, die ein auswärtiges Praktikum absolvieren wollen; in diesem Rahmen ist sie oder er bei der Suche nach einer geeigneten Praktikumsstelle behilflich. Sie oder er steht Studierenden während der Ableistung des auswärtigen Praktikums beratend zur Seite. Sie oder er kann verlangen, dass Studierende über ihr auswärtiges Praktikum schriftlich Bericht erstatten.

§ 12

Anerkennung und Bescheinigung

Für die erfolgreiche Teilnahme am Wahlpraktikum gilt § 5 Absatz 1 entsprechend. Liegen die dort genannten Voraussetzungen vor, bescheinigt die Sprecherin oder der Sprecher der Fachbereichs Polizeivollzugsdienst für das Praktikum Ermittlungsdienst, die oder der Praktikumsbeauftragte für das auswärtige Praktikum die Teilnahme mit „erfolgreich teilgenommen“.

Anlage 3 (zu § 8 der Studienordnung)

Anforderungen an die Prüfung Selbstverteidigung / Einsatzbezogene Selbstverteidigung und bei Sportabnahmen

Vom 23. Januar 2024 (Mitteilungsblatt S. 1 [3])

I.

Selbstverteidigung / Einsatzbezogene Selbstverteidigung

Zum Nachweis der Beherrschung ausgewählter Selbstverteidigungstechniken gemäß Modul E 3 (Sport/Selbstverteidigung) sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

1. Selbstverteidigung

- Örtlichkeit: Dojo
- Durchführung: Es müssen verschiedene Techniken der Selbstverteidigung mit und ohne Widerstand demonstriert werden. Die Techniken umfassen die Bereiche Fallschule, Transport von Personen, Überwältigungen, Angriff mit und Abwehr von Schlag- und Tritttechniken, sowie das Befreien aus Griffen und Umklammerungen. Dabei variieren Intensität und Gegnerwiderstand.
- Ausrüstung: SV-Kleidung (Judoanzug und T-Shirt), Mattenschuhe und Zahnschutz optional
- Anforderungen: Die Bewertung der Prüfungsleistung erfolgt durch die Experteneinschätzung der Prüfer:innen anhand der technischen Ausführung, angepasster Dynamik, verhältnismäßiger Technikanwendung, Körperspannung und Körpersprache, situationsangepasster Anwendungsvariabilität, Fremd- und Eigensicherung, Durchsetzungsfähigkeit.

2. Einsatzbezogene Selbstverteidigung

- Örtlichkeit: Dojo, Parkplatz Polizeigelände
- Durchführung: Es müssen verschiedene Techniken der einsatzbezogenen Selbstverteidigung mit einem Partner/Partnerin an einem Widerstand leistenden Gegner demonstriert werden. Die Techniken umfassen die Einsatzbereiche KFZ, Durchsuchung, Fesselung, Blutentnahme und Transport von Personen. Dabei variieren Intensität und Gegnerwiderstand.
- Ausrüstung: Einsatzanzug und Koppel mit Blauwaffe
- Anforderungen: Die Bewertung der Prüfungsleistung erfolgt durch die Experteneinschätzung der Prüfer:innen anhand der technischen Ausführung, angepasster Dynamik, verhältnismäßiger Technikanwendung, Körperspannung und Körpersprache, situationsangepasster Anwendungsvariabilität, Fremd- und Eigensicherung, Durchsetzungsfähigkeit, Zusammenarbeit als Team.

II. Sportabnahmen

Zum Nachweis der erforderlichen dienstbezogenen sportlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten gemäß Modul E 3 (Sport/Selbstverteidigung) sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

1. Ausdauerlauf

Örtlichkeit: Gelände (grds. Laufstrecke am Werdersee)

Wertung: Strecke von 5000 m

a) Erste Leistungsüberprüfung Sport (2. Semester)

Mindestanforderung:	Damen	Herren
	30:30 min	26:30 min

b) Abschlussüberprüfung (4. Semester)

Mindestanforderung:	Damen	Herren
	28 min	25 min

Die Abschlussüberprüfung entfällt, wenn die für sie geltenden Mindestanforderungen bereits im Rahmen der Ersten Leistungsüberprüfung erfüllt wurden.

2. Rettungsparcours (4. Semester)

Örtlichkeit: Sporthalle

Zeitliche Anforderung:

Damen	Herren
max. 02:45 min	max. 02:00 min

Prüfungselemente:

1. Gittersprossenswand	Auf der Rückseite hochsteigen, wobei zum Start ein Holm gegriffen werden darf. Durch die zweite Öffnung von oben durchsteigen, nach unten durch die Öffnungen schlängeln und an der vorletzten Öffnung heraussteigen.
------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

2. Personenrettung	Ein bekleideter Dummy wird über eine Gesamtstrecke von 15m um eine Markierung bewegt. Dabei darf nicht an der Kleidung gezogen oder der Kopf des Dummys ergriffen werden.
3. Tisch	Ein 160 cm hoher Tisch muss überwunden werden. Die Tischbeine, mit Ausnahme der Feststellschrauben, dürfen dabei genutzt werden.
4. Bank überwinden	Zwei hintereinanderstehende Turnbänke müssen im Vierfüßlergang überwunden werden. Beim Aufsteigen muss vor und beim Absteigen hinter der Bankverschraubung mit beiden Händen gegriffen werden. Beim Überqueren sind die Außenkanten der Bank zu umgreifen.
5. Sprint	Die Sporthalle muss laufend durchquert werden.
6. Pferd	Aus dem Sitz ist das Pferd einmal zu umwinden. Kein Körperteil darf Bodenberührung haben.
7. Barren	Die Holmengasse ist im Stütz zu passieren. Dabei mit beiden Händen vor den Markierungen beginnen und mit beiden Händen hinter den Markierungen enden. Die Seitenteile (Barrenbeine) dürfen nicht genutzt werden.
8. Sprint	Die Sporthalle muss laufend durchquert werden.
9. Kletterstange	An max. zwei Stangen bis zum Holzbalken des oberen Endes hochklettern. Mit Berührung des Holzbalkens durch eine Hand endet die Zeitnahme.

3. Kraftparcours (4. Semester)

Örtlichkeit: Kraftraum

Durchführung: Sechs Stationen mit jeweils 30 Sekunden Belastung, gefolgt von jeweils 30 Sekunden Wechselzeit.
Nach der sechsten Station folgt eine Pause von 2:30 Minuten, wonach der Zirkel ein zweites Mal durchlaufen wird.

Prüfungselemente und Anforderungen:

<p>1. a) Klimmzüge*</p> <p>Herren: 5 Wiederholungen</p> <p>Damen: 3 Wiederholungen</p>	<p>Bei etwa schulterbreitem Griff aus dem Hängen das Kinn über die Zugstange bringen. Die Arme dürfen beim Hängen leicht gebeugt sein.</p> <p>Die Ausführung des ersten Zuges kann durch einen Fußballendruck (kein Sprung) unterstützt werden.</p> <p>Nach den erforderlichen Wiederholungen bis zum Ablauf der Zeit hängen bleiben oder die Übung fortsetzen.</p>
<p>Alternativ*</p> <p>1. b) Latzug zum Oberkörper</p> <p>14 Wiederholungen</p> <p>Gewicht:</p> <p>Herren: 80% des Körpergewichts</p> <p>Damen: 70% des Körpergewichts</p> <p>max. 0:30 min</p>	<p>Die Ausgangsposition ist sitzend am Kabelzug. Der Griff an der Stange ist schulterbreit. Die Arme sind in der Ausgangsposition gestreckt (leichte Beugung des Ellenbogengelenks ist erlaubt).</p> <p>Aus dieser Position wird die Stange bis unter das Kinn gezogen und wieder in die Ausgangsposition zurückgeführt.</p> <p>Zwischen den Wiederholungen darf das Gewicht nicht abgesetzt werden. Ein „Schwungholen“ aus dem Oberkörper ist nicht gestattet.</p>
<p>* Die Studierenden können zwischen 1a) und 1 b) wählen.</p>	
<p>2. Kniebeugen</p> <p>- 14 Wiederholungen</p> <p>Gewicht:</p> <p>Herren: 30% des Körpergewichts</p> <p>Damen: 25% des Körpergewichts</p>	<p>Vor einem kleinen Kasten in schulterbreitem Stand und leicht nach außen geneigten Füßen aufstellen und eine Kurzhantel vor der Brust halten. Bei der Ausführung der Kniebeuge ist ein kleiner Kasten bei jeder Wiederholung mit dem Gesäß leicht zu touchieren und die Beine daraufhin wieder in die volle Streckung zu bringen.</p>

<p>3. Bankdrücken</p> <p>- 14 Wiederholungen</p> <p>Gewicht:</p> <p>Herren: 50% des Körpergewichts</p> <p>Damen: 40% des Körpergewichts</p>	<p>Aus der Rückenlage auf der Bank wird die Hantelstange etwa schulterbreit ergriffen und aus der Hochhalte bis knapp über den Oberkörper abgesenkt.</p> <p>Anschließend wird das Gewicht wieder nach oben gebracht und die Arme werden durchgestreckt.</p> <p>Nach den erforderlichen Wiederholungen darf das Gewicht bis zum Ablauf der Zeit bei leicht angewinkelten Armen gehalten werden oder die Übung wird fortgesetzt.</p>
<p>4. Situps</p> <p>18 Wiederholungen</p>	<p>Vor einem kleinen Kasten in Rückenlage liegend, werden die Unterschenkel auf den Kasten aufgelegt. Die Arme sind während der gesamten Übungsausführung gestreckt zu halten. Die Hände werden nun durch eine Hubbewegung des Rumpfes vollständig über den Kasten und wieder zurück geführt. Das Gesäß hat dabei durchgehend Kontakt mit dem Kasten.</p>
<p>5. Rudern</p> <p>18 Wiederholungen</p>	<p>Es wird ein Barren mit einem nach außen gedrehten Holm aufgestellt. Die Höhe des Holmes ist in der Höhe an der Brust des stehenden Studenten auszurichten. Der Holm ist dann im Obergriff etwa schulterbreit zu greifen. Die Fersen werden auf den gegenüberliegenden Fuß des Barrens aufgestellt und der gesamte Körper wird während der gesamten Übungsausführung auf Spannung und gerade gehalten. Die Arme werden komplett durchgestreckt und dann wird sich durch eine Zugbewegung mit den Armen an den Holm herangezogen. Bei dieser Zugbewegung ist der Holm bis zum leichten Touchieren an die eigene Brust zu ziehen. Danach werden die Arme wieder voll durchgestreckt.</p>
<p>6. Armstütze</p> <p>14 Wiederholungen</p>	<p>Im Stütz werden die Füße der gestreckten Beine nach vorne auf die Bank gelegt. Die Barrenholme werden in Höhe der Hüftgelenke erfasst.</p> <p>Die Arme werden so weit gebeugt, bis das Gesäß leicht den Boden berührt. Nach den erforderlichen Wiederholungen bis zum Ablauf der Zeit mit angewinkelten Armen halten oder die Übung fortsetzen.</p>